

Schweizerische Konferenz der Kantonsbibliotheken

Statuten

A. Name, Sitz, Zweck

- § 1 Unter dem Namen *Schweizerische Konferenz der Kantonsbibliotheken* besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.
- § 2 Der Verein ist eine interkantonale Fachkonferenz und hat den Zweck
- bibliothekspolitische und bibliothekarische Grundsatzfragen aufzugreifen,
 - durch die Umsetzung von gemeinsamen Projekten einen Beitrag zu leisten zur Koordination des Bibliothekswesens der Kantone unter sich und mit dem Bund,
 - Programme und Empfehlungen für die Bibliotheken und ihre Verbände, für die politischen Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie zuhanden der Öffentlichkeit zu erarbeiten,
 - in Zusammenarbeit mit den Verbänden den fachlichen Austausch zu pflegen.
- § 3 Der Verein ist eine Interessengruppe von Bibliothek Information Schweiz (BIS). Die Amtsdauer entspricht der des BIS.
- § 4 Der Verein arbeitet insbesondere mit der Konferenz der Universitätsbibliotheken (KUB), mit der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Allgemeiner öffentlicher Bibliotheken (SAB) sowie mit den Stadt- und Regionalbibliotheken zusammen.

B. Mitgliedschaft

- § 5 Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Kantonsbibliotheken aller Kantone und Halbkantone und die Schweizerische Nationalbibliothek sein. Als assoziierte Mitglieder können Stadt- und Regionalbibliotheken aufgenommen werden, die für die regionale Literaturversorgung verantwortlich sind, einen regionalen Sammelauftrag oder eine Funktion bei der Erhaltung des kulturellen Erbes der Schweiz wahrnehmen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Liechtensteinische Landesbibliothek ist ebenfalls assoziiertes Mitglied.
- § 6 Nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand kann ein Mitglied auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
- § 7 Der Verein kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Die Mitgliederversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands.
- § 8 Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, gestaffelt nach ordentlichen und assoziierten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge fest.
- § 9 Projekte und weitere Aktivitäten des Vereins werden in der Regel durch zusätzliche Beiträge der daran beteiligten Mitglieder finanziert.

Organisation

- § 10 Organe des Vereins sind:
- a) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder (Mitgliederversammlung)
 - b) der Vorstand
 - c) zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- § 11 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Befugnisse:
- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen/ Rechnungsrevisoren

- c) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e) Beschluss über Stellungnahmen und Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - f) Beschluss über Anträge aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder
 - g) Aufnahme von assoziierten Mitgliedern
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschluss über die Revision der Statuten
 - j) Beschluss über Auflösung des Vereins.
- § 12 Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung müssen 30 Tage vorher bei der Präsidentin/beim Präsidenten eingetroffen sein.
- § 13 An der Mitgliederversammlung sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Sie beschliesst, wenn nicht anders vorgesehen, mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.
- § 14 Assoziierte Mitglieder und Gäste nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- § 15 Vertreter von BIS, KUB und SAB können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- § 16 Der Vorstand kann weitere Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- § 17 Zusätzlich zur jährlichen Mitgliederversammlung werden nach Bedarf weitere Tagungen durchgeführt, zu denen der Vorstand einlädt.
- § 18 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern: Präsidentin/Präsident, Schriftführerin/Schriftführer, Kassierin/Kassier sowie bis zu zwei Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Die Direktorin/der Direktor der Schweizerischen Nationalbibliothek gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- § 19 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt dessen Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- § 20 Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer gewählt. Sie prüfen die Buchhaltung und den Rechnungsabschluss, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstands.
- § 21 Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich bei der Schweizerischen Nationalbibliothek in Bern. Sie versendet die Einladungen zur Mitgliederversammlung und besorgt die Erstellung des Protokolls.

C. Haftung

§ 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Der Mitgliederbeitrag wird erstmals für das Jahr 2013 erhoben.

§ 24 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 25 Für die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen notwendig. Die Auflösungsversammlung beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung am 26. Juni 2012 in Neuenburg beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Der Tagespräsident

sig.

Damian Elsig

Der Tagesschriftführer

sig.

XXX